



- Lesefassung -

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 26. November 2014 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 19. Dezember 2014),

zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 27. September 2023 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 27. Oktober 2023)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale) führt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dem tatsächlich öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straße genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Halle (Saale) Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten i. S. des § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale), deren Grundstücke von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 7 sowie A, B, B+ und C erschlossen werden. Die Gebührenpflicht entsteht, weil diese Straßen bzw. Straßenabschnitte in ihrer gesamten Ausdehnung durch eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale) gereinigt werden. Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen separaten Gleiskörper oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch ein Bestandteil der Straße sind.
- (2) Bei Grundstücken, die von mehreren durch die Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straßen erschlossen werden, entsteht die Gebührenpflicht für die gesamte Straßenfrontlänge zu diesen Straßen unabhängig von der adressenmäßigen Zuordnung des Grundstücks.
- (3) Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten i. S. des § 2 Abs. 1 S. 2 Straßenreinigungssatzung, deren Grundstücke über Nebenstraßen (Stichstraßen) erschlossen werden, die Bestandteil der eigentlich durch die Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straße sind, aber den Charakter einer selbstständigen öffentlichen Straße haben und nicht durch die Stadt Halle (Saale) gereinigt werden, sind nicht gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die



Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Halle (Saale) entfallen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Halle (Saale) trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der 25 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung beträgt. Der auf die Stadt Halle (Saale) entfallende Teil der Straßenreinigungskosten umfasst:
1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Verunreinigungen durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganzen bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 4. die Kosten für die Reinigung von Straßenabschnitten ohne Anlieger.
- (2) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen i. S. des § 2 Abs. 1 S. 3 von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront:

Fahrbahnreinigung:

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) in der Reinigungsklasse 1: | 25,78 € |
| b) in der Reinigungsklasse 2: | 12,89 € |
| c) in der Reinigungsklasse 3: | 8,59 € |
| d) in der Reinigungsklasse 4: | 4,30 € |



e) in der Reinigungsklasse 5:	2,15 €
f) in der Reinigungsklasse 6:	1,07 €
g) in der Reinigungsklasse 7:	0,54 €

Geh- und Radwegreinigung:

h) in der Reinigungsklasse A:	58,61 €
i) in der Reinigungsklasse B:	11,72 €
j) in der Reinigungsklasse B+:	35,16 €
k) in der Reinigungsklasse C:	3,34 €

Die Gebührenerhebung kann durch die Kombination der Gebühren für die Fahrbahnreinigung mit den Gebühren für Geh- und Radwegreinigung erfolgen.

§ 5
Hinterliegergrundstück

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (2) Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grundstücksgrenze bilden, so ist das gesamte Grundstück zu betrachten und entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Hierzu wird dem Gebührenpflichtigen ein gesonderter Bescheid erteilt. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entsteht nicht bei Behinderung der Straßenreinigung durch parkende Fahrzeuge, bei vorübergehender Unterbrechung der Straßenreinigung auf Grund winterlicher Witterungsbedingungen, durch sonstiges Verhalten Dritter sowie sonstige nicht durch die Stadt Halle (Saale) zu vertretende Umstände.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Halle (Saale) ohne Aufforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können dementsprechend geahndet werden.



§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.

§ 10

Fälligkeit

Die Jahresgebühren werden am 30.6. eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird im Laufe eines Kalenderjahres ein Bescheid über eine Änderung der Gebührenpflicht bekannt gegeben, so sind sie ebenfalls frühestens am 30.6. eines Kalenderjahres fällig. Wird der Bescheid nach dem 31.5. bekannt gegeben, so entsteht die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe.

§ 11

Inkrafttreten

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Straßenreinigungsgebührensatzung. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 22. November 2017, die mit der 2. Änderungssatzung vom 29. September 2021 und die mit der 3. Änderungssatzung vom 27. September 2023 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 26. November 2014 eingearbeitet worden.